

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der TRAPO GmbH für das Ausland (Stand: Juli 2024)

I. Allgemein

- (1) Für alle Verträge zwischen der Trapo GmbH ("**Trapo**") und einem Kunden über Anlagen, Maschinen, (Ersatz-)Teile und/oder Dienstleistungen ("**Lieferungen**") gelten ausschließlich diese Bedingungen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung und der Kunde erklärt sich mit deren Ausschluss einverstanden, auch wenn der Kunde auf solche Bedingungen verweist und Trapo der Anwendung solcher Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (2) Jede Vereinbarung zwischen Trapo und dem Kunden bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen und Vereinbarungen, die per elektronischer Post ausgetauscht werden, gelten als schriftlich und werden Bestandteil eines Vertrags.
- (3) Für den Fall, dass Trapo und der Kunde kein Vertragsdokument unterzeichnen, wird der Vertrag verbindlich vereinbart und kommt mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Trapo beim Kunden zustande.
- (4) Besteht ein Auftrag aus mehreren Dokumenten, so gilt folgende Rangfolge:
 - a. Der Vertrag mit seinen Anhängen
 - b. Die Auftragsbestätigung von Trapo
 - c. Diese allgemeinen Bedingungen und Konditionen
- (5) Ist ein Angebot nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet, so ist es nur für einen Zeitraum von vier (4) Wochen ab dem Datum der Angebotsabgabe verbindlich.

II. Umfang der Lieferungen

- (1) Jeder Vertrag umfasst ausschließlich Lieferungen, die ausdrücklich im Vertrag enthalten sind. Trapo ist zu einseitigen Änderungen der Lieferungen berechtigt, wenn diese Änderungen die Lieferungen verbessern und den Preis nicht erhöhen.
- (2) Die Lieferung setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt. Zu den Mitwirkungspflichten gehört insbesondere, dass der Kunde die von Trapo zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten benötigten Informationen rechtzeitig, vollständig, richtig und genau zur Verfügung stellt.
- (3) Der Kunde kann jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs bei Trapo beantragen. Erst nach schriftlicher Einigung zwischen von Trapo und dem Kunden über die vom Kunden vorgeschlagenen Änderungen und alle sich daraus ergebenden Konsequenzen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Konsequenzen für den Preis und die Erfüllungszeit, wird Trapo mit den Arbeiten an dem geänderten Lieferumfang beginnen.
- (4) Jegliche Beschreibung der Lieferungen, die nicht ausdrücklich in einem Vertrag (z.B. in einem Marketingdokument) enthalten ist, stellt keine rechtliche Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie von Trapo dar.

III. Rechte am geistigen Eigentum

- (1) Trapo und der Kunde behalten alle geistigen Eigentumsrechte an Plänen und technischen Unterlagen, die der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde wird Eigentümer der überlassenen physischen Pläne und technischen Unterlagen. Auch wenn er Eigentümer der physischen Pläne und technischen Unterlagen wird, hat der Kunde die Pläne und technischen Unterlagen unter Beachtung der Geheimhaltungspflichten aufzubewahren.
- (2) Alle geistigen Eigentumsrechte, die von Trapo während und/oder im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrages geschaffen werden, stehen ausschließlich Trapo zu. Dies gilt unabhängig davon, ob Trapo ein solches geistiges Eigentumsrecht sofort anmeldet und/oder die neuen geistigen Eigentumsrechte durch die Nutzung von geistigen Eigentumsrechten des Kunden geschaffen wurden.

IV. Lieferung

- (1) Trapo wird die Lieferungen FCA Gescher, Deutschland, gemäß INCOTERMS ® 2020 liefern.
- (2) Alle Risiken und Gefahren gehen mit der Lieferung auf den Kunden über.
- (3) Jeder vereinbarte Liefertermin steht unter den Vorbehalten:

- a. der rechtzeitigen und korrekten Belieferung von Trapo durch seine Lieferanten;
 - b. der fristgerechten Erfüllung aller Verpflichtungen inklusive Mitwirkungspflichten durch den Kunden; und
 - c. der rechtzeitigen und zur Zufriedenheit von Trapo erfolgten Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen zwischen Trapo und dem Kunden.
- (4) Nur der Liefertermin wird zwischen Trapo und dem Kunden verbindlich vereinbart. Jeder andere anderer Termin wird nur zu Informations- und Organisationszwecken unverbindlich vereinbart. Eine Verzögerung eines solchen anderen Termins berechtigt den Kunden nicht zu irgendeiner Art von Abhilfe und/oder Schadenersatz.
- (5) Im Falle eines von Trapo verschuldeten Lieferverzuges hat der Kunde nach Ablauf einer Nachfrist von zwei (2) Wochen Anspruch auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von null Komma fünf Prozent (0,5%) des Nettopreises des verspäteten Teils der Lieferung für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch fünf Prozent (5%) des Nettopreises.
- (6) Steht dem Kunden der maximale pauschalierte Schadenersatz zu, so ist Trapo eine letzte angemessene Nachfrist zu gewähren. Hält Trapo auch diesen letzten Liefertermin nicht ein, so hat der Kunde neben der pauschalierten Verzugsentschädigung auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so hat der Kunde Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch Trapo entstandenen Schaden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des maximalen Betrages an pauschaler Verzugsentschädigung, darf 15% (fünfzehn Prozent) des Nettopreises nicht überschreiten.
- (7) Alle anderen Rechte und Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, das Gesetz sieht zwingend etwas anderes vor oder Trapo hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.
- (8) Der Kunde wird Eigentümer der Verpackung und entsorgt diese auf eigene Kosten.

V. Ausfuhrkontrolle

- (1) Der Kunde erkennt an, dass die Lieferungen deutschen, europäischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zur Exportkontrolle unterliegen können und ohne eine Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörde nicht verkauft, vermietet oder anderweitig weitergegeben oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen und Vorschriften zu beachten.
- (2) Der Kunde darf keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen.

Der Kunde wird sich nach besten Kräften darum bemühen, dass der Zweck des vorstehenden Satzes nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Der Kunde hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck des ersten Satzes dieses Absatzes vereiteln würden. Jede Verletzung dieses Absatzes stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages dar, und Trapo ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- (i) Beendigung des Abkommens und
 - (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Gesamtwerts dieses Abkommens oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist, mindestens jedoch 100.000 EURO.
- Der Kunde wird Trapo unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung dieses Absatzes informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieses Absatzes vereiteln könnten. Der Kunde wird Trapo innerhalb von zwei (2) Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen durch Trapo die angeforderten Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Absatz zur Verfügung stellen.

VI. Durch den Kunden verursachte Lieferverzögerung

Verzögert der Kunde die Lieferung oder begehrt er einen Aufschub der Lieferung aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, gilt Folgendes:

- a. Trapo wird die Herstellung einstellen und den fertigen Teil der Lieferung auf Kosten des Kunden einlagern;
- b. Die Gefahr und das Risiko gehen von Trapo auf den Kunden über, falls dies zu diesem Zeitpunkt noch nicht geschehen sein sollte; und
- c. Wenn Trapo durch die Verzögerung mehr Kosten entstehen, ist Trapo berechtigt, diese Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

VII. Preis

- (1) Der Preis versteht sich FCA Gescher, Deutschland, gemäß INCOTERMS ® 2020, ausschließlich Verpackung, Zölle, Abgaben und/oder Gebühren jeglicher Art.
- (2) Der Preis wird in Euro (€) vereinbart.

VIII. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde hat die Zahlungen spätestens vierzehn (14) Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu leisten. Ein Recht des Kunden zur Aufrechnung gegen Forderungen von Trapo ist ausgeschlossen, es sei denn, zwingendes Recht sieht etwas anderes vor oder Trapo erklärt sich schriftlich mit der Aufrechnung einverstanden.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden schuldet dieser die gesetzlichen Verzugszinsen und haftet darüber hinaus für eventuelle Schäden.
- (3) Der Preis ist in folgenden Raten zu zahlen:
 - a. 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
 - b. 1/3 sobald dem Kunde mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
 - c. der Restbetrag in Höhe von 1/3 innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.

IX. Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an den Lieferungen geht erst dann auf den Kunden über, wenn Trapo den vollständigen Preis erhalten hat. Bis das Eigentum an den Lieferungen auf den Kunden übergeht, ist der Kunde verpflichtet:
 - a. die Verbrauchsmaterialien ordnungsgemäß gewartet, gelagert und geschützt werden;
 - b. die Lieferungen mit ihrem vollen Wert bei einem seriösen Versicherer gegen alle Risiken zu versichern; und
 - c. die Lieferungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Trapo weder zu verkaufen, zu verpfänden, zu vermieten, (als Sicherheit) zu übereignen noch anderweitig zu veräußern.
- (2) Soweit das geltende Sachenrecht einen Eigentumsvorbehalt nicht anerkennt oder zusätzliche Voraussetzungen (z.B. eine Registrierung) verlangt, wird der Kunde Trapo bei der Erfüllung dieser Anforderungen unterstützen.

X. Akzeptanz

- (1) Haben Trapo und der Kunde keine förmliche Abnahme der Lieferung vereinbart, so hat der Kunde die Lieferung unverzüglich nach der Lieferung bzw. unverzüglich nach deren Erbringung zu prüfen. Teilt der Kunde Trapo die Abnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei (2) Wochen nicht überschreiten darf, mit, gilt die Lieferung als abgenommen.
- (2) Vereinbaren Trapo und der Kunde eine förmliche Abnahme der Lieferungen, so werden Trapo und der Kunde ein Abnahmeverfahren sowie die Voraussetzungen und Einzelheiten des Abnahmeverfahrens schriftlich vereinbaren. Die Lieferung gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Lieferung insgesamt zwei (2) nicht aufeinanderfolgende Wochen ohne die vereinbarte Abnahme nutzt oder die Abnahme aus Gründen, die Trapo nicht zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen kann. Andere fiktive Abnahmetatbestände nach geltendem Recht bleiben unberührt.

XI. Gewährleistung

- (1) Ein "**Mangel**" ist jede Abweichung der Lieferung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (Spezifikation), die auf eine fehlerhafte Konstruktion, eine unzureichende Ausführung und/oder auf die

Verwendung ungeeigneter Materialien zurückzuführen ist. Mängel, die auf normalen Verschleiß, unsachgemäße Wartung oder Bedienung und/oder auf andere Gründe zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle von Trapo liegen, sind von der Gewährleistungspflicht von Trapo nicht umfasst und schließen jegliche Haftung von Trapo für solche Mängel aus.

- (2) Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Lieferung auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen. Stellt der Kunde einen solchen Mangel fest, so ist Trapo unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Lieferung, zu informieren.
- (3) Im Falle eines Mangels wird Trapo nach eigener Wahl entweder einen Mangel beheben oder die mangelhafte Lieferung ganz oder teilweise ersetzen. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde Trapo angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben sowie Trapo ausreichend Zugang zu den Lieferungen zu gewähren.
- (4) Schlägt die Nachbesserung durch Trapo zweimal fehl, so hat der Kunde Trapo eine letzte angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Gelingt es Trapo auch innerhalb dieser letzten Frist nicht, den Mangel zu beseitigen, oder liegt ein Notfall vor, ist der Kunde berechtigt, den Mangel auf angemessene Kosten von Trapo selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.
- (5) Kann ein Mangel endgültig nicht behoben werden und handelt es sich um einen wesentlichen Mangel, der dem Kunden die Funktionsfähigkeit der Lieferung vorenthält, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und erhält das gezahlte Geld zurück. Handelt es sich nicht um einen wesentlichen Mangel, ist der Kunde berechtigt, den Preis angemessen zu mindern, jedoch nicht mehr als fünfzehn Prozent (15%).
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate nach Gefahrenübergang, jedoch nicht länger als achtzehn (18) Monate nach Meldung der Versandbereitschaft, wenn sich der Gefahrenübergang aus Gründen, die Trapo nicht zu vertreten hat, verzögert.
- (7) Dem Kunden stehen keine anderen Rechte oder Rechtsmittel aus oder im Zusammenhang mit einem Mangel oder aus Gewährleistung zu als die hierin ausdrücklich enthaltenen, es sei denn, zwingendes Recht sieht etwas anderes vor oder Trapo hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

XII. Haftung

- (1) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dem Vertrag haftet Trapo in keinem Fall und ungeachtet der Rechtsgrundlage (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertrag, unerlaubte Handlung, Freistellung) für Gewinn- oder Umsatzverluste, (Teil-)Nutzungsausfälle, Produktionsausfälle, Datenverluste, Kapitalkosten, Kosten für Ersatzgüter, Sachschäden außerhalb der Lieferungen und alle Schäden, Ausgaben oder Verluste, die sich aus solchen Schäden ergeben, oder für andere spezielle Verluste oder Schäden und/oder mittelbare und/oder Folgeschäden, die der Kunde oder ein Dritter erleidet. Der Haftungsausschluss gilt unabhängig davon, ob ein Verlust oder Schaden oder ein Anspruch oder eine Ausgabe direkt von Trapo oder von seinen Subunternehmern (falls vorhanden), Lieferanten, Vertretern, Beratern, Angestellten oder anderen im Namen von Trapo handelnden Personen verursacht wurde.
- (2) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dem Vertrag besteht keine verschuldensunabhängige Haftung von Trapo, und jede Haftung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewährleistungsverpflichtungen) muss nachweislich auf einer Verursachung von Trapo beruhen.
- (3) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sind jegliche Ansprüche und Rechte des Kunden aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ausgeschlossen.
- (4) Jegliche Haftung von Trapo ist auf einen Höchstbetrag von fünfzig Prozent (50%) des Nettopreises begrenzt.
- (5) Jegliche Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse in einem Vertrag gelten nicht im Falle von (a) grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten, das Trapo zuzurechnen ist, (b) Körperverletzung oder Tod, die schuldhaft durch eine Handlung oder Unterlassung verursacht wurden, die Trapo zuzurechnen ist, oder (c) soweit zwingendes Recht etwas anderes vorsieht.

XIII. Höhere Gewalt

- (1) Kann Trapo aufgrund eines Ereignisses oder höherer Gewalt eine seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, unabhängig davon, ob das Ereignis Trapo direkt oder indirekt betrifft (z.B.: ein Lieferant ist von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen), so ist Trapo für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von seinen vertraglichen Verpflichtungen und einer etwaigen Haftung wegen Nichterfüllung befreit.
- (2) Ein Ereignis höherer Gewalt ist jedes Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Trapo liegt und von Trapo vor Inkrafttreten des Vertrags nicht vorhergesehen werden konnte. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen unter anderem: Naturkatastrophen, kriegsähnliche Ereignisse, Sabotage, Terrorismus, Streiks, Aussperrungen, Wetterereignisse, Epidemien, Pandemien und/oder Verkehrsbehinderungen.
- (3) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als zwei (2) Monate an, kann Trapo oder der Kunde den Vertrag kündigen. Im Falle einer Vertragskündigung erhält Trapo die volle Vergütung für den Teil der Lieferungen und Leistungen, der zum Zeitpunkt der Kündigung fertiggestellt ist.

XIV. Suspendierung

Teilt der Kunde Trapo eine Terminverschiebung aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Verzögerung mit, so werden die in dem Vertrag genannten Termine entsprechend angepasst. Der Kunde erstattet Trapo alle zusätzlichen direkten und nachgewiesenen Kosten, die durch die Verschiebung entstehen, sowie alle nachgewiesenen Kosten, die Trapo aufgrund der Verschiebung an seine eigenen Lieferanten zu zahlen hat. Dies beinhaltet insbesondere Lagerkosten. Jeder Neustart der Aktivitäten erfolgt zu einem Zeitraum, der die Geschäftssituation von Trapo berücksichtigt.

XV. Zusätzliche oder reduzierte Lieferungen

Der Kunde ist berechtigt, bis zur Fertigstellung des Engineerings Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen. Änderungswünsche sind schriftlich an Trapo zu richten und müssen die Änderung genau beschreiben. Trapo wird dem Kunden unverzüglich nach Eingang eines Änderungswunsches schriftlich mitteilen, ob und wie die Änderung durchgeführt werden kann und welche Änderungen sich dadurch hinsichtlich des Gesamtpreises, der vereinbarten Termine, der Gewährleistung und sonstiger vertraglicher Regelungen ergeben. Die Änderung des Gesamtpreises aufgrund solcher Änderungen erfolgt auf der Grundlage des Angebots von Trapo. Die Änderung des Preises muss jedoch im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Verzögert sich die jeweilige Lieferung aufgrund von Uneinigkeit zwischen Trapo und dem Kunden über die Folgen der Änderungen, so hat der Kunde den Teil des Gesamtpreises zu zahlen, der fällig geworden wäre, wenn sich die jeweilige Lieferung des Lieferumfangs nicht verzögert hätte. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen ist Trapo nicht verpflichtet, Änderungswünsche des Kunden auszuführen, bevor sich die Parteien über die Auswirkungen auf den Gesamtpreis, die vereinbarten Termine und sonstige vertraglichen Regelungen geeinigt haben.

XVI. Salvatorische Klausel

Soweit eine oder mehrere Bestimmungen eines Vertrages nichtig und/oder undurchführbar sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck so weit wie rechtlich möglich entspricht.

XVII. Vertraulichkeit

- (1) "**Vertrauliche Informationen**" sind alle Informationen, die Trapo dem Kunden und einem Vertrag zwischen Trapo und dem Kunden offenbart und die dem Kunden vor der Offenlegung durch Trapo nachweislich nicht rechtmäßig bekannt waren.
- (2) Der Kunde muss
 - a. vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben;
 - b. vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten, Agenten und/oder Berater weitergeben, die diese Informationen kennen müssen, damit der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann;
 - c. die vertraulichen Informationen nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden; und

- d. dafür zu sorgen, dass die vertraulichen Informationen vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen gilt nicht, soweit der Kunde durch zwingendes Recht oder eine vollstreckbare gerichtliche Verfügung dazu verpflichtet ist. Der Kunde wird Trapo unverzüglich über seine Pflicht zur Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.

XVIII. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- (1) Jeder Vertrag unterliegt dem materiellen Schweizer Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ergeben, einschließlich der Frage seiner Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schiedsordnung des Schweizerischen Schiedsgerichtszentrums zu entscheiden, die am Tag der Einreichung der Einleitungsanzeige gemäß dieser Schiedsordnung in Kraft ist. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins (1). Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt.

XIX. Sonstiges

- (1) Der Kunde muss die vorherige schriftliche Zustimmung von Trapo einholen, bevor vertraglichen Verpflichtungen an Dritte, einschließlich der mit ihm verbundenen Unternehmen, abgetreten werden.
- (2) Trapo ist berechtigt, weltweit zu beschaffen.
- (3) Ein Vertrag kann aus wichtigem Grund durch Trapo oder den Kunden gekündigt werden. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht aus wichtigem oder aus einem anderen von Trapo zu vertretenden Grund, so hat Trapo Anspruch auf vollständige Bezahlung des fertiggestellten Teils der Lieferung und auf fünfzehn Prozent (15%) des Preises des nicht fertiggestellten Teils der Lieferung.
- (4) Trapo bestätigt im Zusammenhang mit dem Vertrag, dass alle gesetzlichen Bestimmungen für den Lieferumfang, wie z.B. Arbeitsschutzgesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen/Richtlinien, bekannt sind und eingehalten werden. Der Kunde ist für die arbeitsplatzbezogene Unterweisung der Mitarbeiter von Trapo am Montageort verantwortlich.
- (5) Die verwendeten Fördererlemente entsprechen den derzeit gültigen Bestimmungen der EG-Richtlinien 2006/42/EG, 2014/30/EU und 2014/35/EU. Aufgrund spezieller Konstruktionen und nach dem Zusammenbau der Einzelelemente zu einer kompletten Förderanlage kann es jedoch zu besonderen Gefährdungen im Bereich von Durchgängen oder in Arbeitsbereichen von Personen kommen. Die hierfür erforderlichen Schutzeinrichtungen sind nicht im Lieferumfang enthalten. Sollte Trapo für deren Errichtung verantwortlich sein, wird dies gegen Kostennachweis in Rechnung gestellt.
- (6) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Dokumentation in 1-facher Ausführung nach Standard der TRAPO GmbH in Übereinstimmung mit der Maschinenrichtlinie. Betriebsanleitung, EG-Konformitätserklärung oder Einbauerklärung werden in Papierform, alle anderen finalen Dokumentationsunterlagen in digitaler Form, spätestens 4 Wochen nach Abnahme des Liefergegenstandes, beigelegt. Bei unvollständigen Maschinen erfolgt die Ausführung in deutscher Sprache, bei vollständigen Maschinen entsprechend der Amtssprachen des Verwenderlandes.
- (7) Die Gewährleistung setzt voraus, dass die geförderte Ware im tatsächlichen Betrieb den vereinbarten und Trapo zur Verfügung gestellten technischen Daten und einem eventuell zur Verfügung gestellten Mustermaterial entspricht.
- (8) Für Testläufe (z.B. Abnahmeprüfung) ist Trapo eine ausreichende Menge oder Anzahl von Testmaterialien kostenlos und frachtfrei zur Verfügung zu stellen.
- (9) Wenn die Lieferungen von Trapo auch Montage- und/oder Inbetriebnahme-Dienstleistungen beinhaltet, gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für solche Dienstleistungen von Trapo.
- (10) Wenn Trapo auch die Überwachung von Installations- und/oder Inbetriebnahme-Dienstleistungen besitzt, gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Überwachung solcher Leistungen von Trapo.

